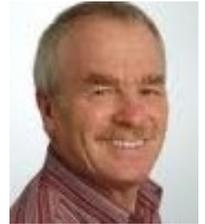




Warum der Jugendstrafvollzug abgeschafft gehört

Prof. Werner Nickolai | Kath. Hochschule Freiburg/Breisgau



“ Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir ihn laufen lassen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wiederum ein Verbrechen begeht geringer, als wenn wir ihn bestrafen.“ Franz von Liszt 1905

Für mich ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2006 keine Zeitmarkierung, die mich veranlassen könnte, darüber nachzudenken, ob sich der Jugendstrafvollzug seither geändert hat. Meine Wahrnehmung ist die, dass die Bundesländer zwar Jugendstrafvollzugsgesetze verabschiedet haben, der Alltag im Jugendstrafvollzug sich dadurch jedoch nicht geändert hat. Im Folgenden will ich in aller Kürze begründen, warum ich für die Abschaffung des Jugendstrafvollzugs plädiere.

1. Ein erstes sehr ernstzunehmendes Argument, sehe ich in der enormen Rückfallquote. Schauen wir uns die Ergebnisse der Sanktionsforschung an, wie sie uns Jehle, Heinz und Sutterer 2003 in einer umfassenden Studie für alle Sanktionsformen nach dem Jugendgerichtsgesetz (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafe) vorgelegt haben, so ist zu konstatieren, dass der Jugendstrafvollzug, gefolgt vom Jugendarrest, die höchste Rückfallquote aufweist. So werden nach einer verbüßten Jugendstrafe 78 Prozent der Entlassenen erneut rückfällig und 45 Prozent kehren gar wieder in den Strafvollzug zurück. Ohne polemisch zu werden, stellt sich für mich die Frage, warum an einer Veranstaltung wie der des Jugendstrafvollzugs, die so wenige Erfolge vorzuweisen hat, festgehalten.

2. Die zentrale Problematik des Jugendstrafvollzuges liegt in seiner doppelten Funktion, die sich mit Erziehung und Strafe umschreiben lässt. Im Jugendgerichtsgesetz heißt es in § 2 Abs. 1 „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses

Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“. Der Erziehungsgedanke wird dann in § 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes Baden-Württemberg nochmals deutlich hervorgehoben: „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Ähnlich lautende Formulierungen finden sich auch in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der anderen Bundesländer.

Erziehung ist in der Tat die richtige Antwort, wenn es beim Aufwachsen junger Menschen zu Anpassungsschwierigkeiten und Normbrüchen kommt. Das Instrument des Jugendstrafvollzugs kann pädagogischem Handeln keinen adäquaten Raum bieten. Dass der Jugendstrafvollzug keine Erziehungseinrichtung ist, wird schon bei der Betrachtung des Personals deutlich. Die größte Berufsgruppe, die zugleich auch die meisten Kontakte mit den Insassen hat, ist der allgemeine Vollzugsdienst. Gerade diese Mitarbeiter aber haben keine pädagogische Ausbildung, sind also für die Fragen der Erziehung nicht hinreichend qualifiziert. Ihr Hauptaugenmerk liegt bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, die zunächst alles dominiert.

Erziehung ist bekanntermaßen ohne Beziehung nicht möglich. Nur dort wo Beziehung gelingt, hat Erziehung eine Chance. Für die Erziehungswissenschaft hat die Strafe in der Erziehung nur dort ihren Platz, wo sie erstens in die Beziehung von Erwachsenen und Kindern integriert ist, wo sie zweitens die Grundlage dieser Beziehung nicht zerstört und wo sie drittens die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit der Verfehlung nicht blockiert (Müller 1993). Diese Kriterien treffen auf die Jugendstrafe gar nicht und auf die Disziplinierungsmaßnahmen innerhalb des Vollzugs kaum zu. Die Erziehungswissenschaft steht mit Recht der Strafe eher ablehnend gegenüber, denn

Strafe erzeugt Angst vor der Bestrafung und steuert damit das Verhalten – wenn überhaupt – auf der untersten Stufe der Moral. Erstaunlich ist, dass selbst das Justizministerium Baden-Württemberg die erziehungsfeindlichen Grundbedingungen des Strafvollzugs einräumt. Für Rüdiger Wulf (2004), Referent im oben genannten Ministerium, ist der jetzige Jugendstrafvollzug kein guter Ort für Jugendliche.

3. Es erstaunt mich immer wieder, wie resistent sich die Kriminalpolitik gegenüber den Erkenntnissen der Kriminologie erweist. Der Glaube, dass mit härteren Strafen Kriminalität zurückgedrängt werden kann, ist ein Irrglaube. Die Sanktionsforschung spricht hier eine klare Sprache. So stelle etwa Wolfgang Heinz (1996) fest: „Auf Jugendkriminalität verschärft zu reagieren, verschärft regelmäßig das Problem. Die in der Praxis immer noch übliche Sanktionierung nach dem „Prinzip des Strengerwerdens“ hat im besten Fall keine, im schlimmsten Fall einen negativen Effekt auf die Legalbewährung“. So besteht nach Spiess (2004) kein Zweifel daran, dass Resozialisierungsmaßnahmen außerhalb des Strafvollzugs wirksamer sind. „Wenn die Bewährung in Freiheit“, so Spiess, das Ziel der Behandlung Straffälliger ist, so kann der Strafvollzug dieses Problem nicht lösen, er ist selbst ein Teil des Problems, deren Lösung er zu sein vorgibt“.

4. Der Jugendstrafvollzug ist eine Institution, die physisch und psychisch Gewalt ausübt, die hierarchisch gliedert, den Jugendlichen an den untersten Platz verweist. Diese gesellschaftliche Position kennt er bereits. Diese Erfahrung hat mit dazu beigetragen, dass er heute so ist, wie er ist. Gewalt, Diskriminierung, Ausgegrenztsein und Ausgegrenztwerden, sind alltägliche Erfahrungen der Jugendlichen in allen Lebensbereichen.

Aus Untersuchungen zur Subkultur im Strafvollzug wissen wir, dass die Welt der Insassen nicht gewaltfrei ist. Immer wieder werden erschütternde Missbrauchsfälle bekannt. Walkenhorst (2007) beschreibt die Situation im Jugendstrafvollzug wie folgt: „Gewalttätige Subkulturen, Überlastung des Personals, gewaltaffine Struktur des Gefängnisses, extreme Konzentration hochproblematischer Menschen auf engstem Raum, Drogenkonsum, Geschäftemacherei und aggressi-

ve Schuldeneintreibung vor dem Hintergrund allgegenwärtiger Verknappung alltäglicher Verbrauchsgüter, vielfach unausgefüllte Zeit und Langeweile, ein großes Dunkelfeld ausgeübt, aber nicht bekannt gewordener oder auch ignoriert Gewaltausübung sind ebenso Kennzeichen des (Jugend-)Vollzugs wie sicher auch all seine engagierten Bemühungen um die Integration der jungen Inhaftierten“.



Foto: Alexander Rudolf

Bibel im Bild | JVA Darmstadt-Eberstadt

Auch wenn es engagierte Bemühungen im Strafvollzug gibt, so bin ich dennoch nach beinahe 40-jähriger Auseinandersetzung mit dem Jugendstrafvollzug - in Theorie und Praxis - zu der Ansicht gekommen, dass der Jugendstrafvollzug strukturell nicht reformierbar ist. Es bleibt mir nur, für seine Abschaffung zu plädieren. Mag sein, dass man die Abschaffung des Jugendstrafvollzugs nicht fordern kann, ohne sich zu überlegen, wie Schritte dahin aussehen können. Ich würde mir wünschen, dass das Modell „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ – siehe hierzu § 7 (1) des Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg – ein Modell ist, das eine Perspektive

eröffnet, langsam den konkret existierenden Jugendstrafvollzug überflüssig zu machen bzw. ihn so unter Legitimationsdruck zu setzen, dass er sich ändern bzw. öffnen oder ganz verschwinden muss.

Meine kriminalpolitischen Vorstellungen, die sich zum Teil mit den Forderungen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. decken, sehen wie folgt aus:

- Ich plädiere für die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 16 Jahre.
- Der Jugendarrest als Zuchtmittel als auch der neue eingeführte „Warnschussarrest (§ 16 a JGG) sind ersatzlos zu streichen.
- Jugendstrafe kann nicht wegen „schädlicher Neigung“ ausgesprochen werden. Dies darf nur bei der Schwere der Schuld erfolgen.
- Die Jugendstrafe darf nicht fünf Jahre übersteigen.
- Die Jugendstrafe darf nur in einer Jugendhilfeeinrichtung vollstreckt werden, die in der Regel als offene Einrichtungen geführt werden.
- Die Sicherungsverwahrung im Jugendgerichtsgesetz ist abzulehnen.
- Die Untersuchungshaftvermeidung nach §§ 71, 72 JGG ist auszubauen und auf die Heranwachsenden auszudehnen.

Das derzeit bestehende System von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege muss sicherlich überdacht werden. Jugendhilfeeinrichtungen sind besser als der Jugendstrafvollzug in der Lage auch straffällig gewordenen Menschen gerecht zu werden. Im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen, sei es als Weisung nach § 10 JGG, als Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG oder als Bewährungsaufgabe haben sie mit diesem Klientel schon zu tun (Nickolai 2007). ■

Erschienen in der Zeitschrift Forum Strafvollzug, Heft 6, November/Dezember 2013, S. 371-372

Literatur

Jehle, Jörg-Martin/ Heinz, Wolfgang/ Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin 2003.

Nickolai, Werner: Kriminalpolitische Anmerkungen zum Thema Jugendhilfe und Justiz. In: Nickolai, Werner / Wichmann, Cornelius (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität. Freiburg 2007, S. 8-13.

Spiess, Gerhard: What works? Zum Stand der internationalen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In: Corniel, Heinz / Nickolai, Werner (Hrsg.) What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand. Freiburg 2004.

Walkenhorst, Philipp: Über Siegburg. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2007, S. 83 f.

Wulf, Rüdiger: Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern im Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug. Vortrag am 21. März 2004 in der Evangelischen Akademie Arnoldshain.
www.evangelische-akademie.de/materialien/045758/Wulf.pdf

Heinz, Wolfgang: Sanktionspraxis im Jugendstrafvollzug. In: DVJJ Journal 1996, Band 7, S. 105-119

Müller, Siegfried: Erziehen - Helfen - Strafen. Zur Klärung des Erziehungsbegriffs im Jugendstrafrecht aus pädagogischer Sicht. In: Peters, Helge (Hrsg.): Muss Strafe sein? Opladen 1993, S.217-233.